

Satzung

der

**Sektion Münster / Westfalen
des Deutschen Alpenvereins e. V.**



Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sektion Münster/Westfalen des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV) und hat seinen Sitz in Münster/Westfalen.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das

Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bisherige Version

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- . Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Schilaufes, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
 - b) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
 - c) Veranstaltung von Expeditionen;
 - d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Ordnung des DAV;
 - e) Errichten, Erhaltung und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
 - f) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;

Anpassung an die DAV Mustersatzung von 2014

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Schilaufes, **Ausleihe von Bergsportausrüstung**, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
 - b) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
 - c) Veranstaltung von Expeditionen;
 - d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Ordnung des DAV;
 - e) Errichten, Erhaltung und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
 - f) Erhalten und Betreiben **der Hüttenstandorte** als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten **und für die Sicherheit aller Bergsportler** sowie Errichten und Erhalten von Wegen;

Bisherige Version

- g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- h) umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- i) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- j) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks

Anpassung an die DAV Mustersatzung von 2014

- g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- h) **Jugendhilfe und** umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- i) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- j) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;

- k) Pflege der Heimatkunde;
- l) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
- m) Herausgabe von Publikationen;
- n) Einrichtung einer Bibliothek;
- o) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
 - e) Sponsorengelder;
 - f) Werbeeinnahmen;
 - g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
 - h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergausrüstung u. ä.);
 - i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
 - j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
 - k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.);

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;

Bisherige Version

b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Vereinsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;

Anpassung an die DAV Mustersatzung von 2014

b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;

- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;

Bisherige Version

h) ihr überwiegend in den österreichischen Alpen liegendes Arbeitsgebiet zu betreuen.

Anpassung an die DAV Mustersatzung von 2014

h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

Bisherige Version

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon dürfen Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.

Anpassung an DAV Mustersatzung von 2014

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. **Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.**
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon dürfen Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. **Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.**

4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.

Bisherige Version

6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliedsausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

Anpassung an die DAV Mustersatzung von 2014

6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) **und der von ihm beauftragten Personen** für Schäden, die einem **Sektionsmitglied** bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.

§ 7

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt.
2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das Zweifache des jährlichen Mitgliederbeitrages belaufen.
3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Bisherige Version

5. Der Sektionsanteil **des Beitrages** kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

Anpassung an DAV Mustersatzung von 2014

5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

Anpassung an DAV Mustersatzung von 2014

§ 8

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliedsausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

§ 9
Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.

Bisherige Version

2. Bei der Erstaufnahme ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Anpassung an DAV Mustersatzung von 2014

2. Bei der Erstaufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.

4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung des Aufnahmebeitrags und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Austritt;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Streichung;
 - d) durch Ausschluss.

2. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 11

Austritt, Streichung

Bisherige Version

1. Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich dem **Sektionsvorstand** mitzuteilen, wobei die schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle als Mitteilung an den Vorstand gilt. Der Austritt wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Er ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft **durch Streichung** mit sofortiger Wirkung **beenden**, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

Anpassung an DAV Mustersatzung von 2014

1. Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich dem **Vorstand** mitzuteilen, wobei die schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle als Mitteilung an den Vorstand gilt. Der Austritt wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Er ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung **streichen**, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12
Ausschluss

Bisherige Version

1. Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.

Anpassung an DAV Mustersatzung von 2014

1. Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand).

2. Ausschließungsgründe sind:
- a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheids beim Sektionsvorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 13

Abteilungen, Gruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstands zu Abteilungen oder Gruppen (z. B. Klettergruppe, Bergwandergruppe usw.) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Leiter/innen bzw. Sprecher/innen der Abteilungen/Gruppen werden von der jeweiligen Abteilung/Gruppe gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstands festgesetzt werden.
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.

§ 14

Organe

Die Organe der Sektion sind

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| a) der Vorstand; | c) die Mitgliederversammlung; |
| b) der Beirat; | d) der Ehrenrat. |

Vorstand

Bisherige Version

§ 15

Zusammensetzung

1. Der Vorstand **im Sinne des § 26 BGB** besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Dritten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch **in offener Abstimmung**, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Anpassung an DAV Mustersatzung von 2014

§ 15

Zusammensetzung **und Wahl**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Dritten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch **anders**, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Im Interesse einer kontinuierlichen Amtsführung sollten die einzelnen Vorstandsmitglieder nach Möglichkeit mit überlappender Amtszeit gewählt werden.

Bisherige Version

5. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

Anpassung an DAV Mustersatzung von 2014

5. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unbeschädigt. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 16 Vertretung

Bisherige Version

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende, der/die Dritte Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von mehr als 5.000,00 Euro ist die Mitwirkung eines zweiten Vorstandsmitglieds notwendig.

Anpassung an DAV Mustersatzung von 2014

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 25.000,00 EUR verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des Vorstandes erforderlich. In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder einer der Vorsitzenden sein.

§ 17 Aufgaben

Bisherige Version

1. Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht deren Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.
3. Der Vorstand beruft und entlässt im Einzelfall Beiratsmitglieder (§ 18) für bestimmte Aufgabenbereiche.
4. Der Vorstand stellt den Geschäftsbericht und die Jahresabrechnung auf.

Anpassung an DAV Mustersatzung von 2014

Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand beruft und entlässt im Einzelfall Beiratsmitglieder (§ 19) für bestimmte Aufgabenbereiche.

Der Vorstand stellt den Geschäftsbericht und die Jahresabrechnung auf.

§ 18
Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Dritten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ein Beschluss kann auch dann wirksam gefasst werden, wenn sein Gegenstand nicht auf der Tagesordnung vorgesehen ist und dessen Aufnahme einstimmig befürwortet wird.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

§ 19
Beirat

1. Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) die Leiter/innen bzw. Sprecher/innen der einzelnen Abteilungen oder Gruppen im Sinne des § 13,
 - b) der/die Hüttenwarte/innen,
 - c) der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) der/die Ausbildungsreferent/in,
 - e) der/die Naturschutzreferent/in,
 - f) der/die Wegereferent/in,
 - g) der/die Beauftragte für Sport- und Wettkampfklettern,
 - h) der/die Materialwart/in

- i) der/die Leiter/innen der Geschäftsstelle
Bei Bedarf kann der Beirat erweitert bzw. verringert werden.

Bisherige Version

Die Beiratsmitglieder gemäß § 18 Abs. 1 b bis g und § 18 Abs. 1 letzter Satz werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die einzelnen Beiratsmitglieder bleiben bis zur Neubesetzung der jeweiligen Beiratsfunktion im Amt.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand gemäß dem Aufgabenbereich der Beiratsmitglieder zu beraten. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder dem/der Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirats haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Gemeinsame Beratungen von Vorstand und Beirat werden durch diese Regelung nicht ausgeschlossen. Vorstand und Beirat zusammen bilden den erweiterten Vorstand. Der Beirat hat hierbei jedoch nur beratende Funktion und innerhalb des erweiterten Vorstands kein Stimmrecht.

Anpassung an DAV Mustersatzung von 2014

Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

4. Gemeinsame Beratungen von Vorstand und Beirat werden durch diese Regelung nicht ausgeschlossen. Vorstand und Beirat zusammen bilden den erweiterten Vorstand.

§ 20

Geschäftsstelle

1. Die Sektion kann eine Geschäftsstelle betreiben, deren Leiter/in vom Vorstand bestellt wird. Die Amtszeit richtet sich nach dem abzuschließenden Arbeitsvertrag.
2. Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle ist gemäß § 19 Mitglied des Beirats.
3. Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung der laufenden Sektionsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen der Sektionsorgane. Sie ist diesen rechenschaftspflichtig.
4. Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle nimmt auf Anforderung des Vorstands mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

Mitgliederversammlung

§ 21

Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung der Einladung oder des Mitteilungsblatts. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 5% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

§ 22 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstands und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten:

Bisherige Version

- c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
- d) den Mitgliederbeitrag und den Aufnahmebeitrag festzusetzen;
- e) über Anträge des Vorstands und der Mitglieder sowie gemäß § 12 über Berufung gegen Entscheidungen des Ehrenrats zu beraten und zu beschließen;
- f) die Leiter/innen bzw. Sprecher/innen der einzelnen Abteilungen/Gruppen im Sinne des § 12 und § 18 zu bestätigen;
- g) den Vorstand, den Beirat gemäß § 18, den Ehrenrat und die Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
- h) die Satzung zu ändern;
- i) die Sektion aufzulösen

Anpassung an DAV Mustersatzung von 2014

- c) den Haushaltsplan zu genehmigen;
- d) künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 300.000,00 EUR zu beschließen;
- e) den Mitgliederbeitrag und den Aufnahmebeitrag festzusetzen;
- f) den Vorstand, den Beirat gemäß § 19, den Ehrenrat und die Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
- g) die Satzung zu ändern;
- h) eine Sonderumlage zu beschließen
- i) die Sektion aufzulösen
- j) über Anträge des Vorstands und der Mitglieder sowie gemäß § 12 über Berufung gegen Entscheidungen des Ehrenrats zu beraten und zu beschließen;
- k) die Leiter/innen bzw. Sprecher/innen der einzelnen Abteilungen/Gruppen im Sinne des § 13 und § 19 zu bestätigen;

2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.
4. Beschlüsse, um die Sektion gemäß § 26 aufzulösen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 23
Geschäftsordnung

Bisherige Version

1. Der/die Erste oder vertretungsweise eine/r der weiteren Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung.

Anpassung an DAV Mustersatzung von 2014

1. Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

2. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von einem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitglied unterzeichnet sein.
3. Die Anträge des Vorstands und des Beirats sind bis zur Versendung oder Veröffentlichung der Einladung schriftlich einzureichen und auf die Tagesordnung zu setzen. Der Wortlaut muss mit Veröffentlichung der Einladung für die Mitglieder in der Geschäftsstelle einsehbar sein.
4. Weitere Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden behandelt, wenn diese fristgerecht vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen und Sektionsauflösungen.
5. Anträge bezüglich der Änderung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmebeiträgen sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich mitzuteilen.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung

§ 24

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen keines dem Vorstand der Sektion angehört.
2. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die einzelnen Ehrenratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl der jeweiligen Ehrenrats im Amt.
3. Der Ehrenrat wählt sich eine/n Vorsitzende/n.
4. Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.
5. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18 Abs. 1, Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

§ 25

Rechnungsprüfung

Bisherige Version

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Haushaltsführung und das Finanzwesen der Sektion zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Scheidet ein/e Rechnungsprüfer/in vorzeitig aus, so wird an dessen/deren Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung ein/e neue/r Rechnungsprüfer/in gewählt. Bis zur Ersatzwahl beruft der/die Rechnungsprüfer/in ein Ersatzmitglied.

Anpassung an DAV Mustersatzung von 2014

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorlegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
4. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
5. Scheidet ein/e Rechnungsprüfer/in vorzeitig aus, so wird an dessen/deren Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung ein/e neue/r Rechnungsprüfer/in gewählt. Bis zur Ersatzwahl beruft der/die Rechnungsprüfer/in ein Ersatzmitglied.

§ 26

Auflösung

Bisherige Version

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Zahl der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

Anpassung an DAV Mustersatzung von 2014

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. **Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.**

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion durch die Mitgliederversammlung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 15. April 2016

Sektion Münster

Stempel

Unterschrift

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1g), 13 Abs. 2 h) der DAV-Satzung:

Datum

Stempel

Unterschrift